

Allgemeine Grundsätze für andere Abzüge einschließlich der Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen

Bei Berechnung der für die Verteilung zur Verfügung stehenden Geldbeträge sind vorweg Abzüge zu Gunsten der sozialen/kulturellen Einrichtungen der VAM (SKE) entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sowie nationalen und internationalen Gepflogenheiten, wie sie durch Verwertungsgesellschaften im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung gehandhabt werden, vorzusehen. Die Höhe der solcherart jedes Jahr den SKE zuzuführenden Beträge ist nach den näheren Regelungen wie in den jeweiligen Besonderen Verteilungsbestimmungen vorgesehen, über Vorschlag der Geschäftsführung der VAM von der Mitgliederhauptversammlung der VAM festzulegen und im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses auszuweisen.